

Satzung der Sportgemeinschaft Haidgau e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen Sportgemeinschaft Haidgau e. V., als Abkürzung SG-Haidgau e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Haidgau und ist im Vereinsregister Ulm eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder des Vorstandes und der Hauptausschuss des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Tätigkeiten des Vorstandes und des Hauptausschuss eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Ziff. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstands oder Mitglied des Hauptausschusses delegieren. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Vorstandes oder durch die vom Vorstand delegierte Einzelperson der Aufnahme mittels Datum und Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag. Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag fällig.
- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3.) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- 4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).
- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 4 Ziff. 5 c der Satzung nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

- 6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 4 Ziff. 5 der Satzung nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge/Beitragsordnung

- 1.) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge in den Beitragsschlüsseln werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Regelungen zur Aufnahmegebühr oder den Mitgliedsbeiträgen, sowie deren Zahlungsregelungen und Beitragsschlüsseln, werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt.
- 2.) Die Mitglieder sind zur Zahlung Beiträgen verpflichtet wie in der Beitragsordnung festgesetzt sind.
- 3.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch eine Erklärung in Textform oder nach § 126 b BGB gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens einem Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b) Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) Stiften von Unfrieden im Verein und stören des Verein Friedens.
- d) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§7 Organe im Verein

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Hauptausschuss
- 4.) Die Gesamtsitzung

§8 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, bei dessen Verhinderung vom Hauptausschuss, durch Veröffentlichung in der Bürger- und Gästeinformationen Bad Wurzach nach § 126 b BGB unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung, vom durch den Hauptausschuss bestimmten Vertreter geleitet. Ist keines der Mitglieder des Vorstands oder des Hauptausschusses anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Über den Verlauf der Hauptversammlung und die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens einer Personen. Die Gesamtsitzung schlägt der Mitgliederversammlung die Anzahl vor. Die endgültige Anzahl der Mitglieder im Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung per Wahl.
- 2.) Jedes Vorstandsmitglied ist für sich alleinberechtigter Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Die Vertretungsmacht des einzelnen Vorstandsmitglieds ist in der Weise beschränkt, dass zu einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000 € die Zustimmung mittels einfacher Mehrheit des Hauptausschusses erforderlich ist. Bei einzelnen Rechtsgeschäften ab eines Geschäftswerts von 1001€ bis 5000€ muss der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit zustimmen. Alle einzelnen Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 5001€ sind von der Gesamtsitzung mit einfacher Mehrheit zu legitimieren.
- 3.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann auch einzelne Tätigkeiten an andere Mitglieder der Organe oder des Vereins delegieren. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - c) Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen des Hauptausschusses und der Gesamtsitzung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand, oder bei Fehlen eines Vorstands, der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
 - 5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist, zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - 6.) Der Vorstand ist berechtigt einzelne Ämter im Hauptausschuss und der Gesamtsitzung zu installieren oder zu entfernen sollte sich die Notwendigkeit hierzu ergeben. Die endgültige Besetzung der Ämter die im Hauptausschuss installiert werden, ist durch die Wahl der Mitgliederversammlung zu legitimieren. Ämter innerhalb der Gesamtsitzung werden durch den Vorstand oder in dessen Abwesenheit durch den Hauptausschuss beschlossen.
 - 7.) Der Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind in einem Sitzungsprotokoll zu erfassen und von dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) Vorstand
 - b) Kassierer/-in
 - c) Schriftführer/-in
 - d) Durch den Vorstand installierte Ämter nach § 10 Ziff. 6 der Satzung

- 2.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Bei Stimmengleichheit im Hauptausschuss gilt die Zustimmung zum jeweiligen Rechtsgeschäft als nicht erteilt.
- 3.) Der Hauptausschuss wird, unter Ausschluss des Organs des Vorstands, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus so wählt der Vorstand, oder bei Fehlen des Vorstands der Gesamtsitzung, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 4.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der Vorstand des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, oder nach § 126 a BGB mit einer angemessenen Frist ein.
- 5.) Die Hauptausschusssitzungen werden vom Vorstand geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.) Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptausschusssitzungen sind in einem Sitzungsprotokoll zu erfassen und von dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Gesamtsitzung

- 1.) Die Gesamtsitzung besteht aus:
 - a) Hauptausschuss
 - b) Übungsleitern
 - c) Durch den Vorstand installierte Ämter nach § 10 Ziff. 6 der Satzung
- 2.) Die Gesamtsitzung hat die Aufgabe, den Hauptausschuss in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Bei Stimmengleichheit in der Gesamtsitzung gilt die Zustimmung zum jeweiligen Rechtsgeschäft als nicht erteilt.
- 3.) Die Gesamtsitzung fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtsitzungen. Der Vorstand des Vereins lädt zur Gesamtsitzung in Textform, oder nach § 126 b BGB mit einer angemessenen Frist ein.
- 4.) Die Gesamtsitzung wird vom Vorstand geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Gesamtsitzung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Gesamtsitzung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.) Der Verlauf und die Beschlüsse der Gesamtsitzungen sind in einem Sitzungsprotokoll zu erfassen und von dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- d) Ausschluss nach § 6 Ziff. 4 der Satzung

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 15 Kassenprüfer/-in

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- 4.) Die Kassenprüfung hat im ausdrücklichen Beisein beider Kassenprüfer zu erfolgen.
- 5.) Ein Antrag auf unterjährige Kassenprüfung muss schriftlich mit Begründung an den Hauptausschuss erfolgen der diese mit einfacher Mehrheit beschließen muss.

§ 16 Datenschutz

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden
- 3.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-Schutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 4.) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 5.) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- 6.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 7.) Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung
Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 17 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung durchzuführen ohne den Sachlichen Inhalt zu verändern.

§ 18 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der nach § 8 Ziff. 6 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 19 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlusserfassung oder die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf nach § 41 Satz 2 BGB eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 2.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand und der Hauptausschuss gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- 3.) Bei Auflösung der Körperschaft fällt das Vermögen, nach der Begleichung etwaiger offener Forderungen, an die Gemeinde Haidgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.07.2020 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Haidgau den, 16.07.2020

Vorstand SG-Haidgau e.V.